



Hochstrittige Eltern

Herausforderungen in Therapie und Beratung

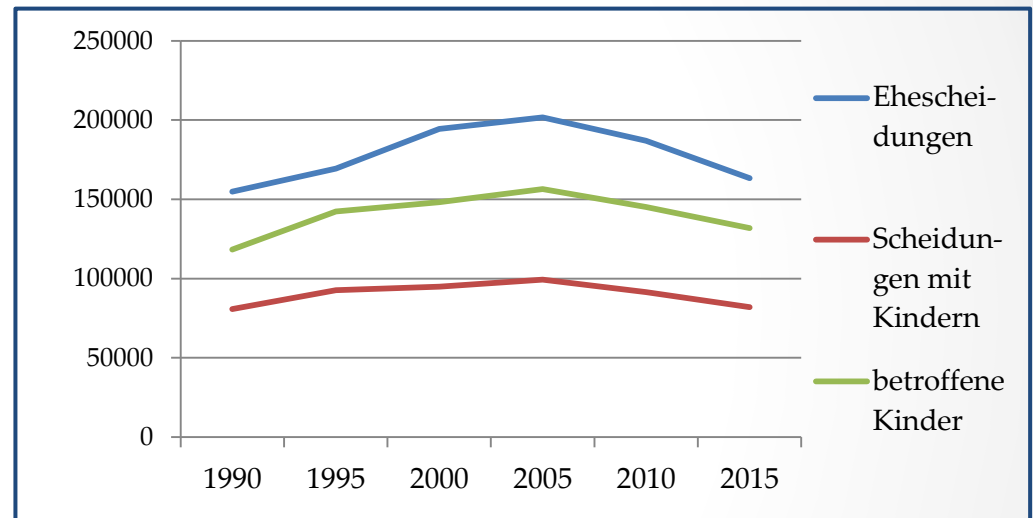
Workshop im Rahmen des KJP-Fachtags „Herausforderungen in der KJ-Psychotherapie“ der LandesPsychtherapeutenKammer Rheinland-Pfalz am **30.08.2017**

Bernd Kulisch

Landkreis Tübingen, Jugend- und Familienberatungszentrum Mössingen

Ehescheidungen und Hochstrittigkeit (2015):

- 163 000 Ehescheidungen (19 000 in BW)
- 82 000 Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern
- ca. 5% aller TS verlaufen hochkonflikthaft (BMJ, 2006; Johnston, 2003)
- 145 000 minderjährige Kinder insgesamt von TS betroffen (16 000 in BW)
- ca. 10 000 - 15 000 dieser Kinder und Jugendlichen erleben „hochstrittige Elternschaften“ im Kontext von TS jährlich neu
- aufgrund der anhaltenden Dauer der Konflikte sind ca. 50 000 Kinder aktuell betroffen

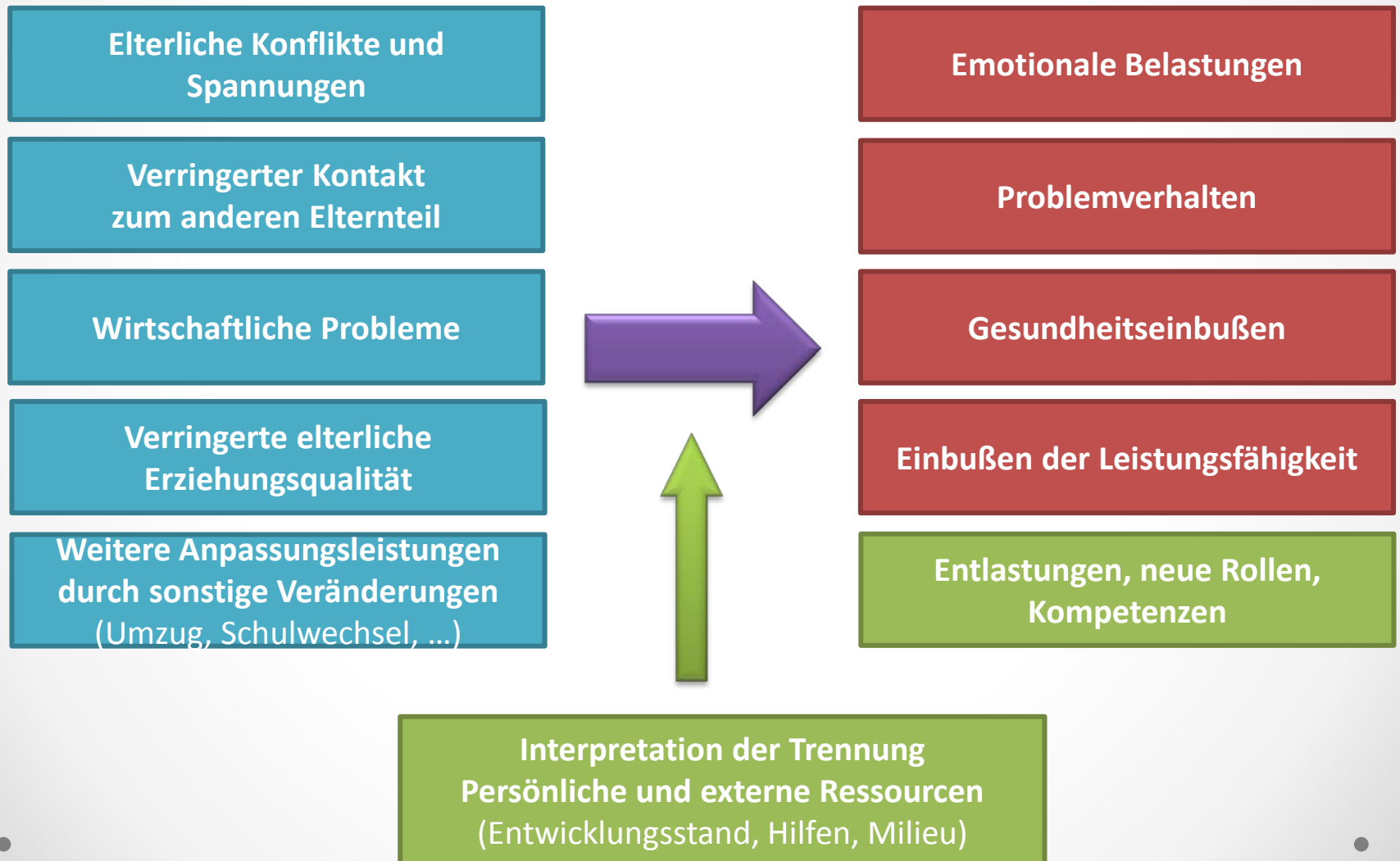


Perspektivenwechsel der Scheidungsforschung

- Disasterperspektive („broken home“) - Kritisches Lebensereignis
- Transitions- / Reorganisationsmodel - Entwicklungsaufgabe (Fthenakis et al. 1993)
- Scheidungs-Stress-Bewältigungsperspektive (Amato 2000)

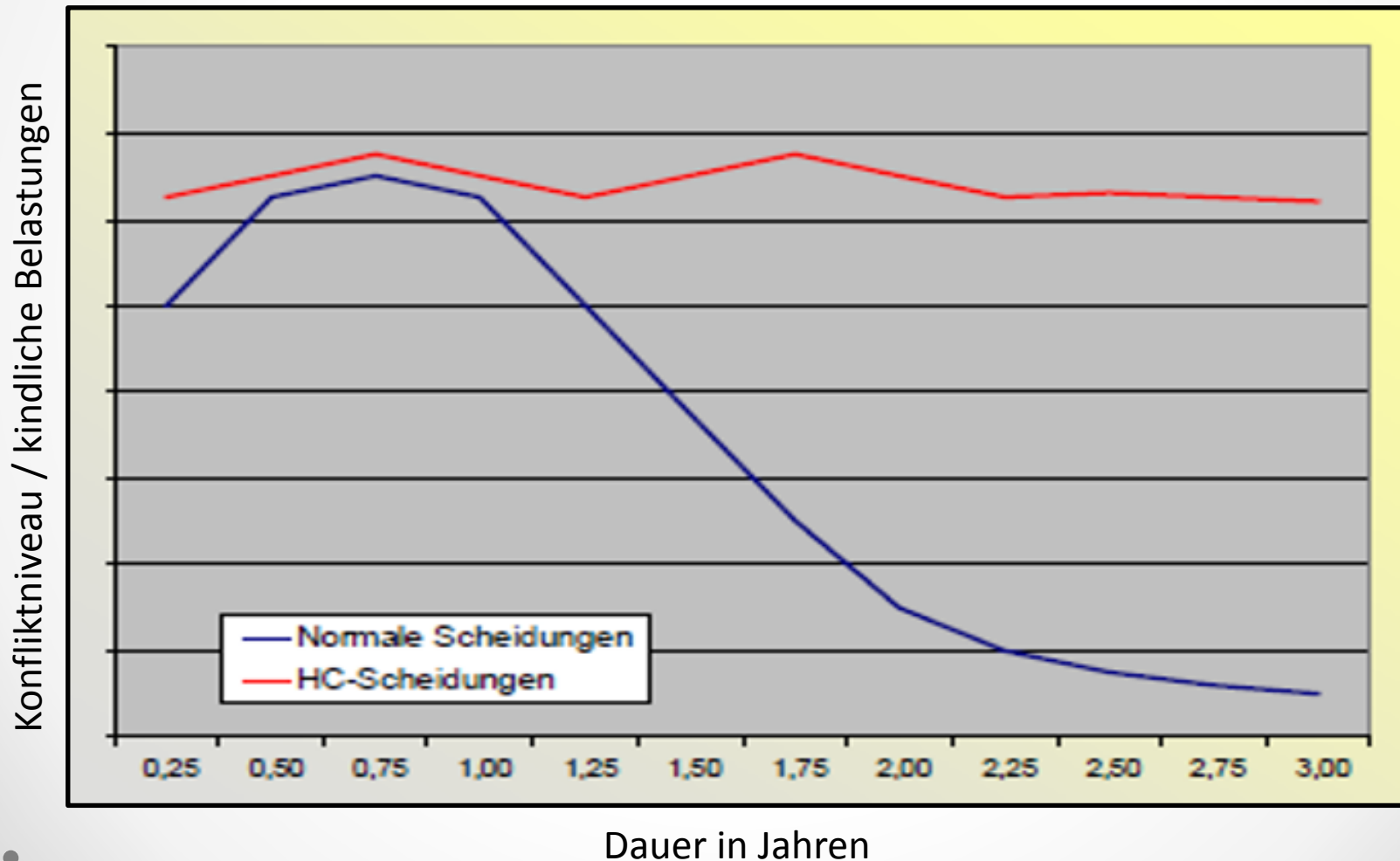
(Scheidungs-) Stress- Bewältigungsperspektive

(nach Amato, 2000)

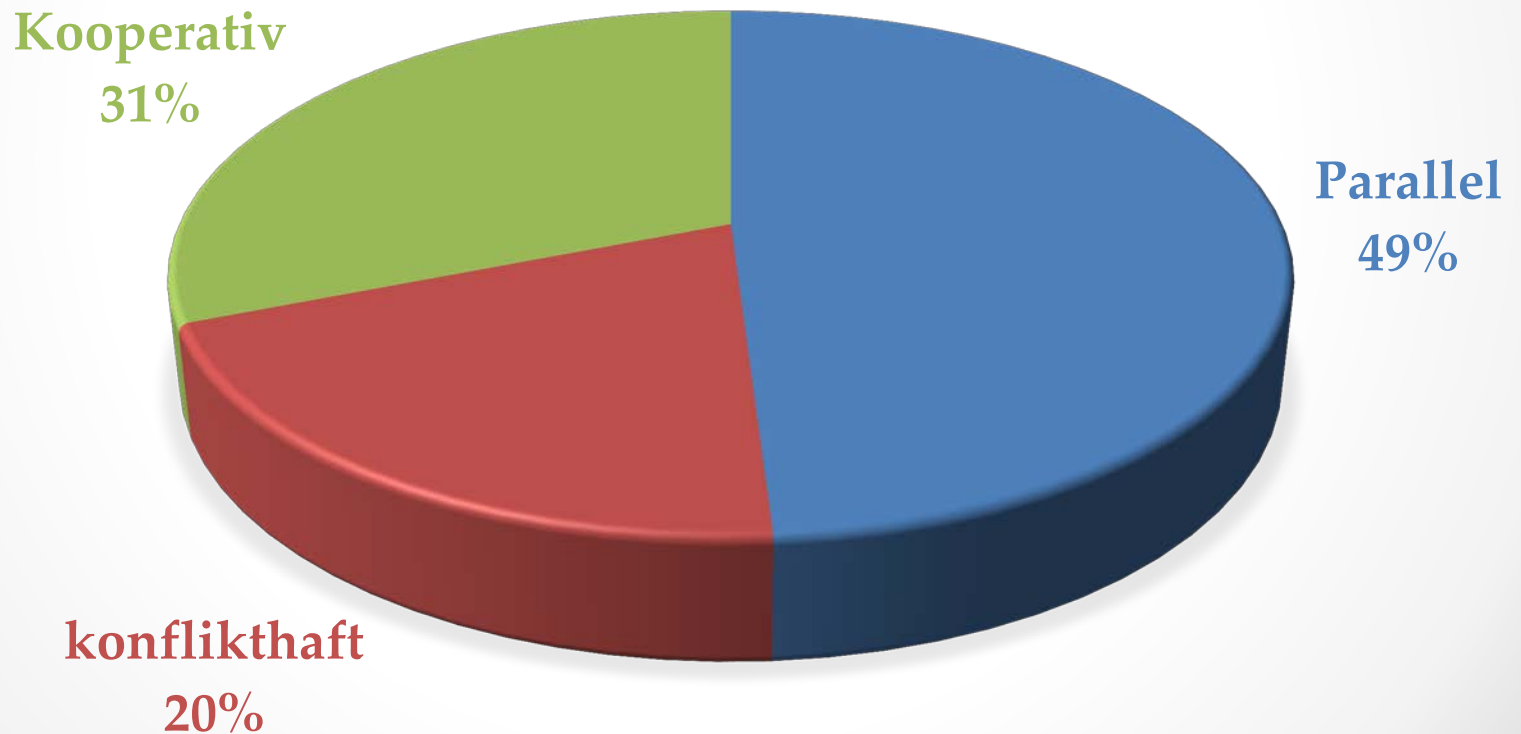


Verlauf von Konflikten und kindlichen Belastungen

(Fichtner, 2012)



Elternschaft 18 Monate nach der Trennung (u.a. Sbarra & Emery, 2005)



Definition von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- Hochkonfliktfamilien sind Scheidungs- und Trennungsfamilien, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass **Beeinträchtigungen**
 - auf den Ebenen des **Verhaltens und/oder der Persönlichkeit** mindestens eines Elternteils,
 - der **Beziehung zwischen den Eltern** untereinander und
 - der **Beziehung der Elternteile mit dem Kind** sowie
 - der Nutzung von **institutioneller Hilfe** zur Klärung der Konflikte

so erheblich sind, dass

 - eine **Reduktion der Konflikte** und Klärung von Alltagsfragen mit herkömmlichen rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen **nicht angemessen möglich erscheint** und
 - eine **Gefährdung der Kinder wahrscheinlich** ist.

Merkmale von Hochstrittigkeit (Stewart, 2001)

- **Internale Aspekte (Persönlichkeitseigenschaften)**
 - Psychische Probleme (Depression, Zorn, Rückzug, unkommunikatives Verhalten etc.)
 - Vorgeschichte mit gewalttätigem Verhalten, Sucht etc.
 - Generalisierter Zorn auf das andere Geschlecht
- **Eigenschaften der zwischenmenschlichen Beziehung**
 - Kein Sinn für zwischenmenschliche Grenzen, Verwickelte Streitmuster
 - Verbale und körperlicher Angriffe zwischen den Eltern
 - Tendenz, die Kinder in die Debatten mit einzubeziehen
- **Externale Aspekte (quantitativ, überprüfbar)**
 - Vorstrafen / Verurteilungen
 - Einbeziehung Jugendschutzbehörden in Auseinandersetzung
 - Häufige Rechtsanwaltwechsel, lange Verfahrensdauer

Konflikteskalationsstufen

Glasl (1990)		
1. Verhärtung	Es geht noch um das Wohlergehen aller Beteiligten. Die Überzeugung herrscht vor, dass beide Gegner als Sieger aus dem Konflikt hervorgehen können.	win – win
2. Debatte und Polarisierung		
3. Taten statt Worte!		
4. Image, Koalitionen	Die Überzeugung ändert sich. Die Idee, dass nur noch einer gewinnen kann, tritt in den Vordergrund. Alle Bemühungen konzentrieren sich auf den Sieg.	win – lose
5. Bloßstellung, Gesichtsverlust		
6. Drohstrategien		
7. Begrenzte Vernichtungsschläge	Es wird klar, dass keiner gewinnen kann. Es geht jetzt nur noch darum, dass dem Gegner größerer Schaden zugefügt wird als einem selbst.	lose - lose
8. Zersplitterung		
9. Gemeinsam in den Abgrund		

Eskalationsstufen bei Hochstrittigkeit

(Alberstötter, 2006)

Stufe 1

Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

Eltern verfügen (noch) über Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung

Einsicht in eigene Anteile

Kinder bleiben „im Blick“

„Kind braucht Vater und Mutter“

Stufe 2

Häufiges verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

Spaltungsmechanismus (gut-böse, Freund-Feind, Opfer-Täter)

Gefahr der symmetrischen Eskalation (massive ggs. Vorwürfe, Anklagen)

Verlust des Einfühlens

„Mythen „ (plötzliche Persönlichkeitsveränderung des anderen, mächtige Geschichten)

Massive Einbeziehung der Kinder

Professionelle Akteure

Stufe 3

Chronischer Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis

Extreme Gefühle (Wut, Hass, Ekel)

Tiefes Rachebedürfnis

„aktive Negation“ und Zerstörung (Benutzung von: Verleumdung, Drohung, Gewalt, psychische Krankheit, Missbrauch)

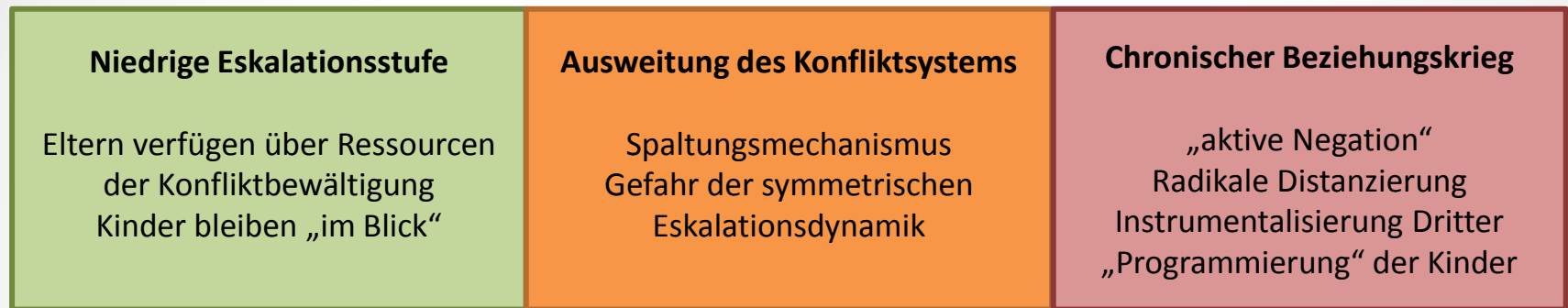
Radikale Distanzierung

Instrumentalisierung Dritter

„Programmierung“ der Kinder

Extrem: Mord + Totschlag

Konfliktniveau und Interventionsbedarf



Beratung, Unterstützung,
Psychoedukation, Einsicht,
Einstellung, wenig direktiv

Konfrontation und
Grenzsetzung, Verhaltens-
änderung, Begrenzung,
direktiv



Bewahrung eines
geschützten Raumes

Kooperation zur
Eindämmung hoch
eskalierter Konflikte

Definition von Hochstrittigkeit

Bröning (2011):

- „Hochstrittige glauben, dass sie selbst am meisten leiden, wünschen, dass der ehemalige Partner mehr leiden soll und reden sich häufig ein, dass die Kinder wenig oder gar nicht leiden.“

Definition von Hochstrittigkeit

Dettenborn (2013):

- Hochkonfliktfamilien sind Trennungs- und Scheidungsfamilien in der **Extremphase der Konfliktentwicklung** mit einem Komplex von **schwer korrigierbaren Verhaltensweisen** der Konfliktbeteiligten, der eine sinnvolle Lösung von Familienrechtsstreitigkeiten sowie materiellen oder finanziellen Konflikten dauerhaft behindert.
- Obwohl nur ca. 5% der Trennungs- und Scheidungspaare hochstrittig sind, binden sie **unverhältnismäßig viel Helferkapazitäten**, weil das Konfliktmanagement aufwendig ist und oft die **Grenze zur Kindeswohlgefährdung** erreicht wird und Folgeschäden für Kinder zu verhindern sind.

Eskalationsstufen (Dettenborn, 2013)

1. Wortkonflikte

- Meinungsverschiedenheiten
- Feindselige Polemik
- Drohungen ohne Ultimatum



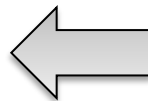
2. Konflikthandeln

- Setzen von Einschränkungen ohne Schikanetendenz
- Informelle Negativdarstellung von Verhaltensweisen des Konfliktpartners bei Dritten
- Behördlich-formelle Externalisierung



3. Hochkonflikthaftigkeit

- Schikanehandeln
- Gegenseitiges Drohverhalten mit Ultimatum (Eskalationsdialog)
- Verharren im Vorwurfskreislauf
- Allianzbildung
- Behinderung der Kommunikation zwischen Konfliktpartnern
- Überhöhte Kontrollansprüche in Bezug auf das Verhalten des Konfliktpartners
- Gewaltanwendung in der jüngeren Vergangenheit
- Pathologisierung des Konfliktpartners
- Kriminalisierung des Konfliktpartners
- Selbstschädigung (Verlustignoranz)
- Häufig wechselnde Rechtsvertretung
- Ausgeprägte Gerichtsanhängigkeit
- Nichteinhalten von Maßnahmen
- Mangelnde Bereitschaft zur Nutzung professioneller Hilfe
- Hohe Anzahl von Konfliktthemen
- Drohverhalten gegenüber professionellen Dritten
- Belastung des Kindes (in Abwesenheit des Konfliktpartners)
- Belastung des Kindes (in Anwesenheit beider Konfliktpartner)



Auswertung:

(pro zutreffendes Item aus 3. einen Punkt, zusätzlich 2 Punkte bei Persönlichkeitsstörung oder psychopatholog. Abweichung bei mindestens einem der Konfliktpartner; Max. = 20 Punkte)

- **Stufe 1: geringe**
Hochkonflikthaftigkeit
(1-5 Punkte)
- **Stufe 2: mittlere**
Hochkonflikthaftigkeit
(6-10 Punkte)
- **Stufe 3: ausgeprägte**
Hochkonflikthaftigkeit
(ab 11 Punkte)

Merkmale von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- **keine Unterschiede** in soziodemografischen Markern zwischen HC und NHC:
 - Geschlecht, Bildungsniveau, Berufstätigkeit
 - früherer und aktueller Ehestand
 - Trennung in der Elterngeneration
 - Religionszugehörigkeit, Migration
 - Klientel von Ehe-, Familien-, Lebensberatung, Erziehungsberatung
 - Paarberatung im Vorfeld oder aktuell
 - Selbstmelder oder vom Gericht „geschickt“
- **Unterschiede** zwischen HC und NHC:
 - Vermehrte anwaltliche Vertretung, häufigere Wechsel von Anwälten
 - Häufigere gerichtliche Verfahren (nie, abgeschlossen, aktuell)
 - höchstes Konfliktniveau bei aktuellem Verfahren

Merkmale von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- Persönlichkeitsfaktoren („big five“)
 - „Neurotizismus“, „Extraversion“, „Gewissenhaftigkeit“
 - kein Unterschied zwischen HC und NHC
 - HC: **geringere „Verträglichkeit“** (Altruismus, Vertrauen, Kompromissbereitschaft)
 - HC: **fehlende „Offenheit“ für neue Erfahrungen**
- subjektives Erleben
 - **gering erlebte Selbstwirksamkeit** in der elterlichen Beziehung

Merkmale von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- Denken, Wahrnehmung, Emotion:
 - **HC: unflexiblere Denkstrukturen**
 - rigides Denken
 - Fixierung auf eigene Ansichten und Feindbilder
 - eingeschränkte Fähigkeit, Reaktionen des anderen zu verstehen und Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen
 - **HC: Wahrnehmungsverzerrungen**
 - Opferhaltung
 - Schwarz-Weiß-Denken
 - **HC: eingeschränkte Emotionsregulation**
 - Mangel an Bewältigungsstrategien im Umgang mit negativen Gefühlen

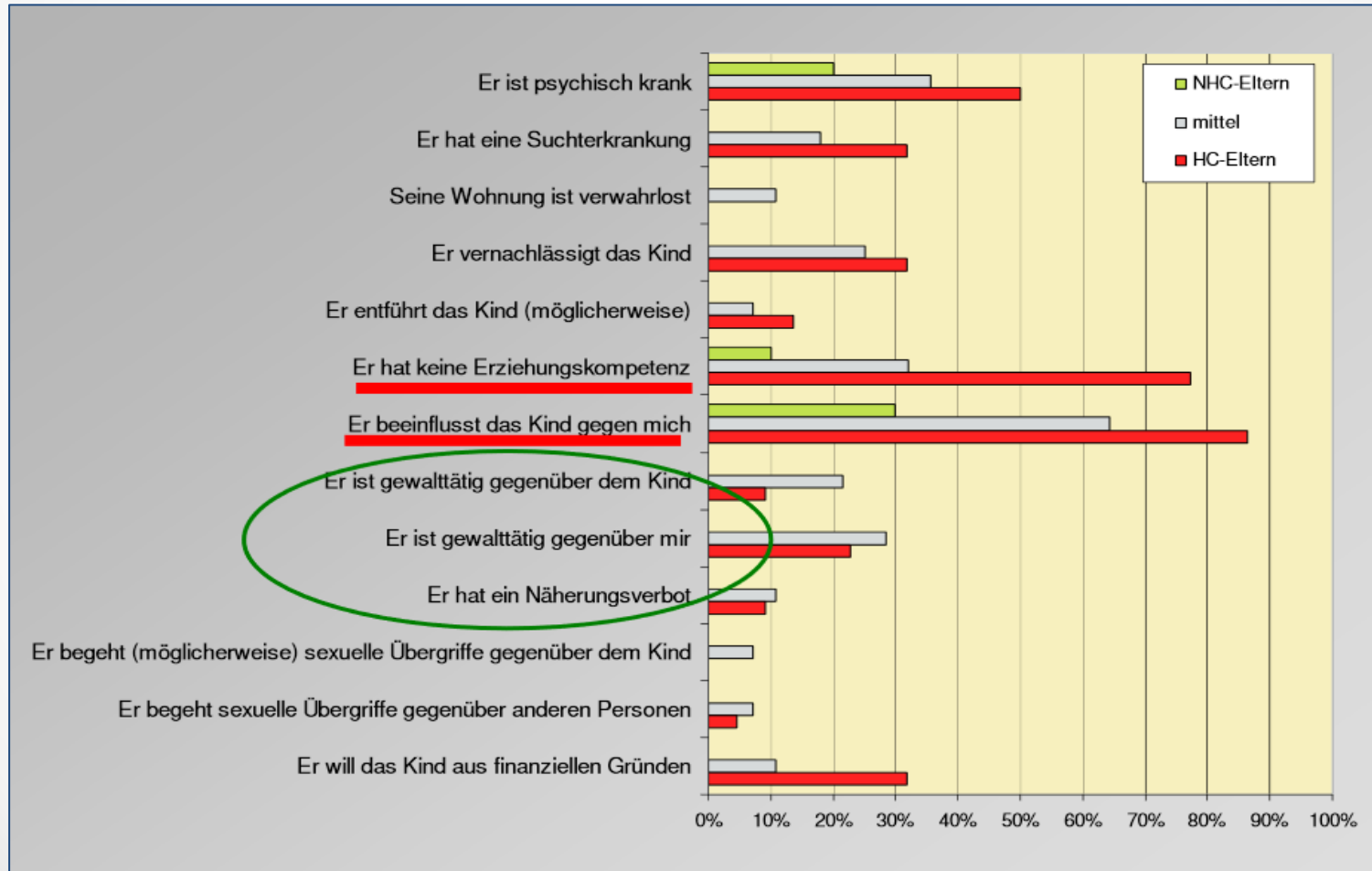
Merkmale von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- **Faktoren der Interaktion und Kommunikation**
 - **HC: negativere Wahrnehmung des anderen Elternteils mit destruktiver Konfliktaustragung**
 - negative konfliktverschärfende Attributionsmuster
 - Fehlinterpretationen, Schuldzuschreibungen, Absichtsunterstellungen,
 - negative konfliktverschärfende Interaktionsmuster
 - symmetrischer Konflikt mit hoher Emotionalität oder Rückzug mit ignorierendem oder boykottierendem Verhalten
 - Mittel: Kritik, Verachtung, Abwehr, Blockieren, Provokationen, Aggressionen, geringe Kompromissbereitschaft, ...
 - **HC: schlechtere Trennung von Eltern- und Paarebene**
 - Fortführung des Paarkonflikts auf der Elternebene

Merkmale von Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)



Merkmale von Hochstrittigkeit

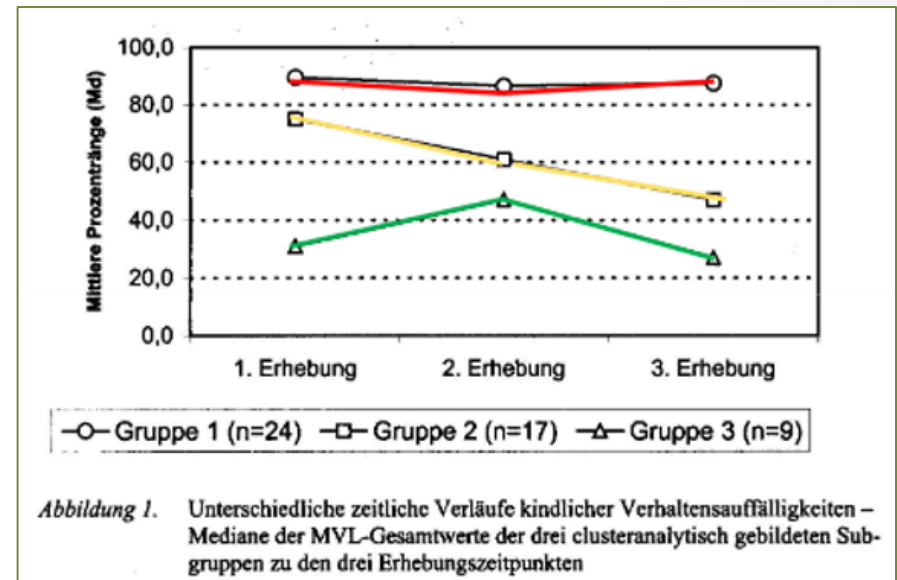
Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- **häufigste Konfliktthemen:**
 - Belange der Kinder (Aufenthalt, Umgang,...)
 - Verhalten des Ex-Partners (Zuverlässigkeit, Elternrolle,...)
 - finanzielle Fragen (Unterhalt, Schulden,....)
 - gescheiterte Paarbeziehung und neue Partnerschaft
 - Wunsch nach Klärung

Entwicklungsverläufe von Kindern nach Trennung/Scheidung

Schmidt-Denter (2001):

- Durchgängig hochbelastete Kinder (48%)
- Belastungsbewältiger (18%)
- Durchgängig gering belastete Kinder (34%)



Auswirkungen anhaltender Elternkonflikte auf die Kinder

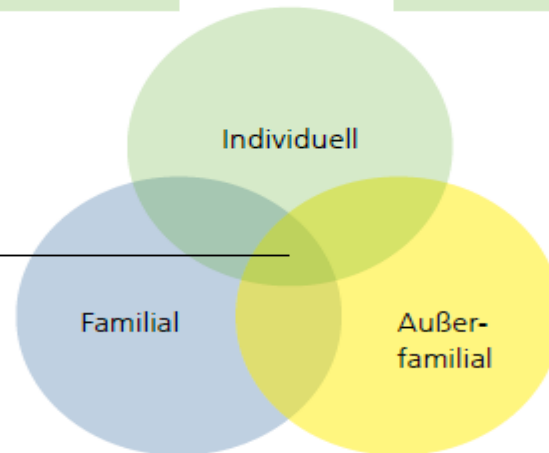
(Paul & Dietrich, 2006)

Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung

- Internalisierende Verhaltensprobleme (Depressivität, Ängstlichkeit, Rückzug)
- Externalisierende Verhaltensprobleme (Aggressivität, Delinquenz)

- Probleme bei der Emotionsregulation
- Inadäquates Coping-Verhalten
- Geringeres Selbstwertgefühl/ Selbstwirksamkeitserleben

Kindliche Symptomatik



- Qualität der Eltern-Kind-Beziehung
- Vermehrt negative Interaktionen
- Parentifizierung
- Loyalitätskonflikte
- Unsicheres Bindungsverhalten

- Auffälliges Sozialverhalten/ Schwierigkeiten in der Beziehungsgestaltung mit Peers
- Geringere akademische Leistungsfähigkeit/schulvermeidendes Verhalten

Folgen von HC für Kinder (Buchanan et al. 2002)

Folgen von fortbestehenden Konflikten

- Internalisierende Störungen
- Externalisierende Störungen
- Geringerer Schulerfolg
- Verminderte kognitive Kompetenzen
- Geringeres Selbstbewusstsein
- Verminderte soziale Kompetenzen
- Kritischere Einstellungen zur Ehe
- Geringere Qualität der Liebesbeziehungen

Internalisierende Probleme besonders stark, wenn

- Besonders hohes Konfliktniveau
- Kind unmittelbar mit Konflikt konfrontiert
- Kind Gegenstand der Konflikte

Folgen von HC nach Alter der Kinder (Buchanan et al. 2002)

- Vorschulkinder
 - Irritierbarer, anhänglicher
- Grundschulkinder
 - Loyalitätskonflikte
- Frühe Adoleszenz
 - Allianzbildung, weniger Loyalitätskonflikte
 - Belastet durch weitere Stressoren
- Jungen
 - Eher Verhaltensprobleme, externalisierend
- Mädchen
 - In Vor- und Grundschulalter eher internalisierend
 - In Adoleszenz auch Verhaltensprobleme, ggf. mehr Loyalitätskonflikte

Folgen von HC für Kinder

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

Kindliche Belastungen

- mehr als 50% aller HC-Eltern berichten von behandlungsbedürftigen Problemen ihrer Kinder
 - vornehmlich Ängste, Depressionen, Aufmerksamkeitsstörungen, körperliche Probleme und Delinquenz
 - Problem: Mangelnde Übereinstimmung zwischen Angaben der Kinder und der Eltern => **HC-Eltern sind keine guten Quellen für die Belastung ihrer Kinder!**
=> **HC-Eltern beanspruchen jedoch häufig die Deutungshoheit bzgl. der Gesundheit/Belastung der Kinder für sich!**

Kindliches Erleben in HC-Familien

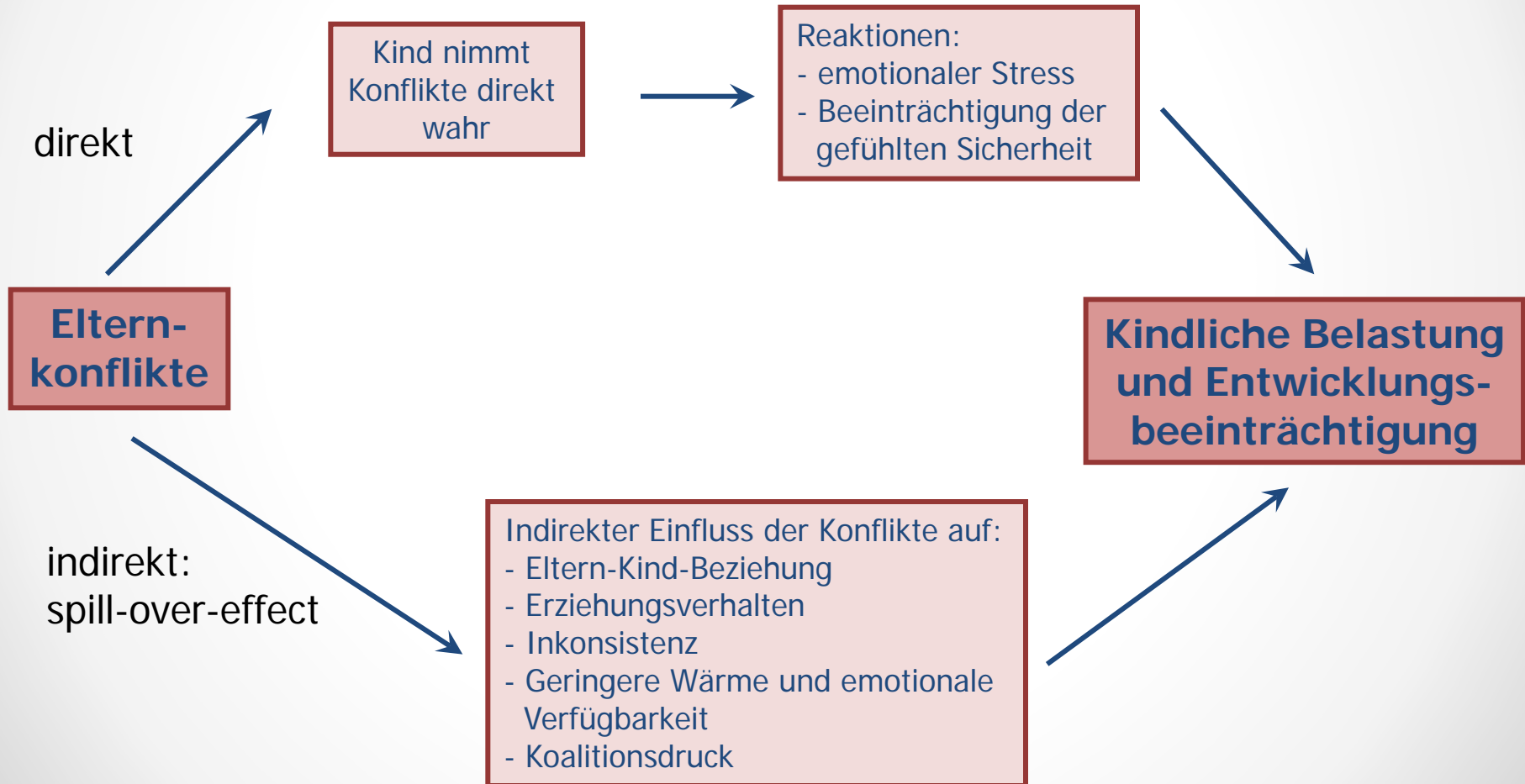
- Beschreiben mehr destruktive Elternkonflikte
- Beschreiben größere Unversöhnlichkeit der Eltern
- Haben stärkere Parentifizierungstendenzen
- Erleben weniger unterstützendes und mehr inkonsistentes Elternverhalten

Folgen von HC für Kinder (Fichtner et al. 2010)

Besonders schädlich sind

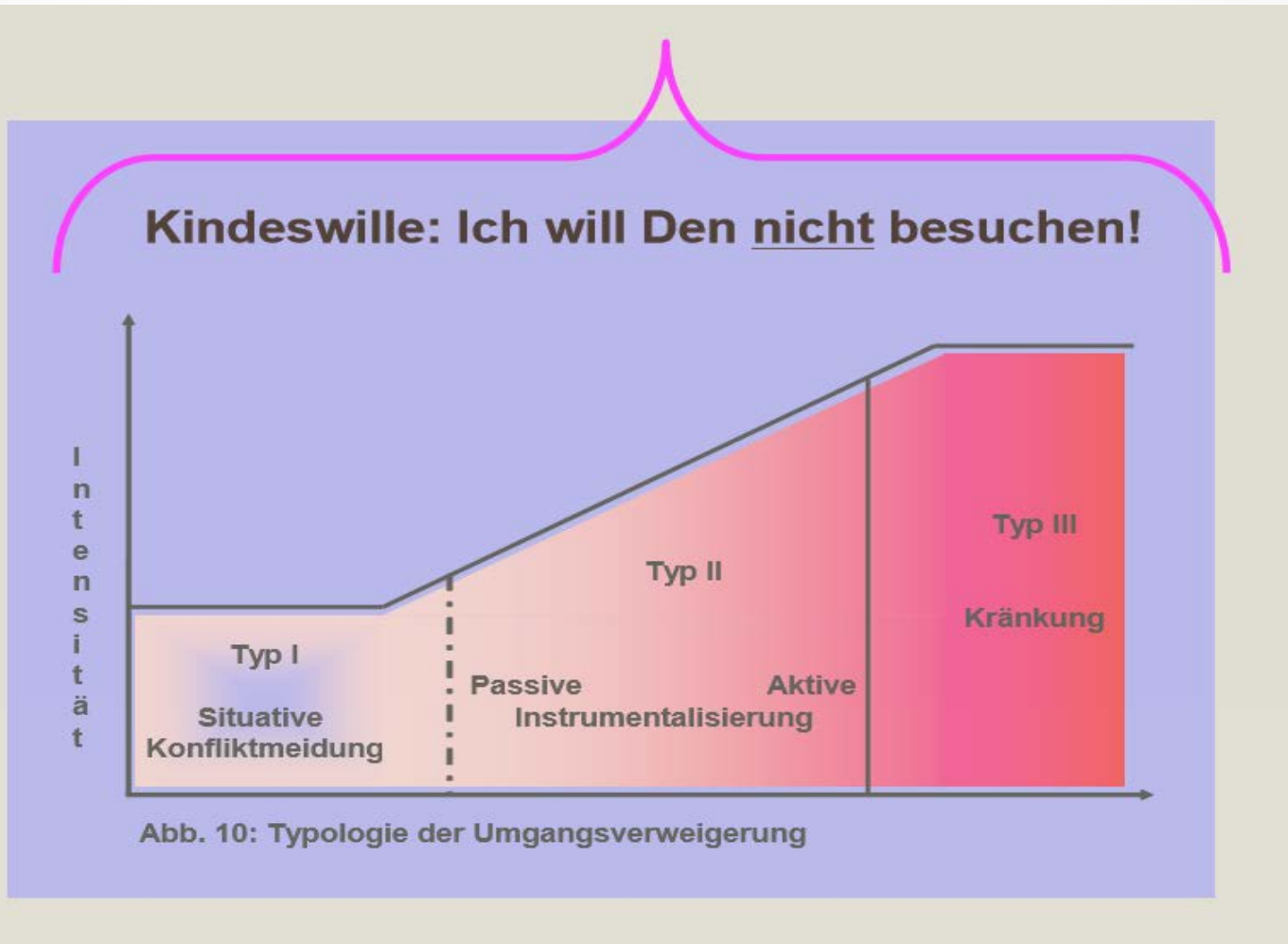
- intensive Konflikte mit körperlicher Gewalt
- häufige Streitigkeiten der Eltern ohne effektive Lösung
- die Verwicklung der Kinder in Loyalitätskonflikte
- wiederholte gerichtliche Auseinandersetzungen der Eltern

Wirkungspfade von Elternkonflikten

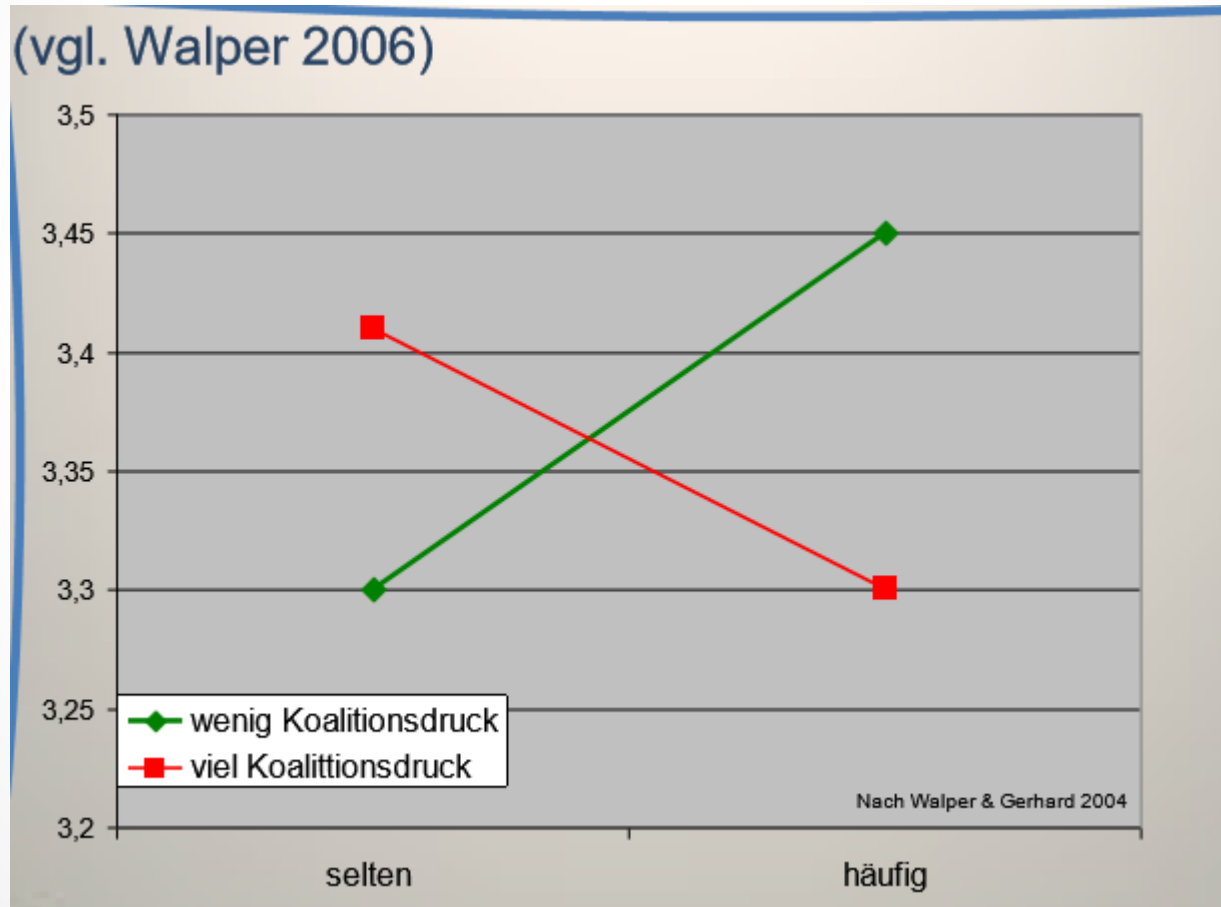


Ablehnung eines Elternteils / Umgangsverweigerung

(nach Behrend, 2010)



Umgang und Selbstwert



Situation und Erleben von Kindern nach Trennung/Scheidung

Zusammenfassung:

- Kein einheitliches Reaktionsmuster von Kindern
 - Von unbelastet bis massiv belastet
 - individuelle Analyse und Betrachtung der Lebenssituation und Belastung notwendig
- Trennung kann bei chronischen Konflikten auch als Entlastung erlebt werden (Trennungsgewinn)
- Belastung durch erlebte Unversöhnlichkeit der Eltern, Parentifizierung und Loyalitätskonflikte, Gewalt, wiederholte gerichtliche Auseinandersetzungen, ...
- Diskrepanz zwischen Elternerleben und Erleben der Kinder!
 - Eingeschränkte oder veränderte Wahrnehmung der Eltern
 - Eigeninteresse, Symptome über- oder unterzubewerten
- Ablehnung von Elternteilen bzw. Koalitionen mit dem anderen Elternteil kann situationsbedingt sein, Einfluss von unterschwelliger oder massiver Indoktrination darstellen oder auf Kränkungen bzw. langjährige Beziehungserfahrungen beruhen

Situation und Erleben von Kindern nach Trennung/Scheidung

Zusammenfassung:

- Oftmals ist ein Bruch mit der Herkunftsfamilie eines Elternteils zu bewältigen
- Arrangement mit neuen Partnern der Eltern schlecht vorhersehbar
 - Von aggressiver Ablehnung über Gleichgültigkeit bis Akzeptanz und Vertrauen
 - Auch hier oftmals diskrepantes Erleben von Eltern und Kindern
 - Spezifische Qualität der Beziehung zu den primären Bezugspersonen im Vergleich zu „sozialen Eltern“ / Stiefeltern
- Emotional unterstützend werden Bezugspersonen aus dem erweiterten familiären Umkreis oder sozialen Nahbereich erlebt, professionelle Helfer werden weniger spontan als hilfreich benannt
- Kinder wollen gehört werden, aber nicht entscheiden müssen

Kindeswohlgefährdung durch Hochstrittigkeit? (Kindler, 2012)

- bei sonst **guter Anpassung** der Kinder stellt Elternkonflikt allein eine **erhebliche Belastung** dar, aber **keine Gefährdung**
- wenn beim Kind oder den Geschwistern schon **deutliche Schädigungen feststellbar** sind, **im Einzelfall** ist hier die Schwelle der **Kindeswohlgefährdung** überschritten
- wenn der **Elternkonflikt mit anderen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit** verbunden ist (z.B. Partnerschaftsgewalt), ist in der Summe von einer **Gefährdung** auszugehen

Kindeswohlgefährdung

„Nach der Rechtsprechung des BGH,...

liegt eine KWG im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer **Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**“

(Wiesner SGB VIII, §8a Rd.Nr.14)

BGB § 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Kindeswohlgefährdung

SGB VIII § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

Kindeswohlgefährdung

KKG §4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.-7. Ärztinnen, Hebammen, Berufspsychologinnen, Beratungsfachkräften, Sozialarbeiterinnen, Lehrerinnen,... **in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus** oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden**, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Gesetzliche Regelungen

Grundgesetz, Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

Gesetzliche Regelungen

BGB § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die **Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen** (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2)
- (3) **Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.** Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Gesetzliche Regelungen

BGB § 1627: Ausübung der elterlichen Sorge

- Die Eltern haben die **elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben**. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Gesetzliche Regelungen

BGB § 1687: Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist **bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.**

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die **Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.**

BGB § 1687a /b

- **Nicht sorgeberechtigter Elternteil sowie Ehegatte eines sorgeberechtigten Elternteils** (nicht leiblicher oder sorgeberechtigter Vater) haben ebenso die **Befugnis zur alleinigen bzw. Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.**

Sorgerecht und Alltagssorge

Kindesangelegenheiten von erheblicher Bedeutung

(kommen selten vor, haben wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes)

- Aufenthalt des Kindes
- Ausbildung (Kindergarten, Schule,...)
- Gesundheitsfürsorge
 - z.B. notwendige, geplante Operationen und Therapien
- Finanzielle Sorge
- Religionszugehörigkeit
 - vor dem 14. Lebensjahr
-

Kindesangelegenheiten des täglichen Lebens

(kommen häufig vor und haben keine schwer abzuändernde Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes)

- Organisation des täglichen Lebens
- Essen, Schlafenszeiten, TV,.....
- Freizeitgestaltung, Freunde
- Kleidung
- Hausaufgaben
- Notfallmäßige oder regelmäßige Arztbesuche
 - z.B. Kieferorthopäde, Kontrolluntersuchungen, usw.
-

Gesetzliche Regelungen

BGB § 1684: Umgang des Kindes mit den Eltern

- Das **Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.**
- Die Eltern haben **alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.**
- Das Familiengericht kann über den **Umfang** des Umgangsrechts entscheiden
- Es kann eine **Umgangspflegschaft** einrichten, die die Herausgabe des Kindes verlangen kann
- Es kann auch einen **begleiteten Umgang** anordnen

Gesetzliche Regelungen

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind **vorrangig und beschleunigt** durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der **Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens** stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das **persönliche Erscheinen** der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Gesetzliche Regelungen

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, **in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.**

Es weist auf **Möglichkeiten der Beratung ...** hin.

Das **Gericht kann anordnen**, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien **Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

(2) ...

(3) Kann in Kindschaftssachen ... **eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden**, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den **Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.**

Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

Gesetzliche Regelungen

§ 157 FamFG Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht **mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.**

Gesetzliche Regelungen

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur **Wahrnehmung seiner Interessen** erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

(3) ... so früh wie möglich zu bestellen.....

(4) Der Verfahrensbeistand hat das **Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.**

... kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die **zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.**

... Der Verfahrensbeistand **kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.** Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5)

Gesetzliche Regelungen

§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind **persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet** hat.....

(2) Hat das Kind das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind** oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3)

(4) Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die **persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden.**

Gesetzliche Regelungen

§ 163 FamFG Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich **eine Frist**, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) **Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.**

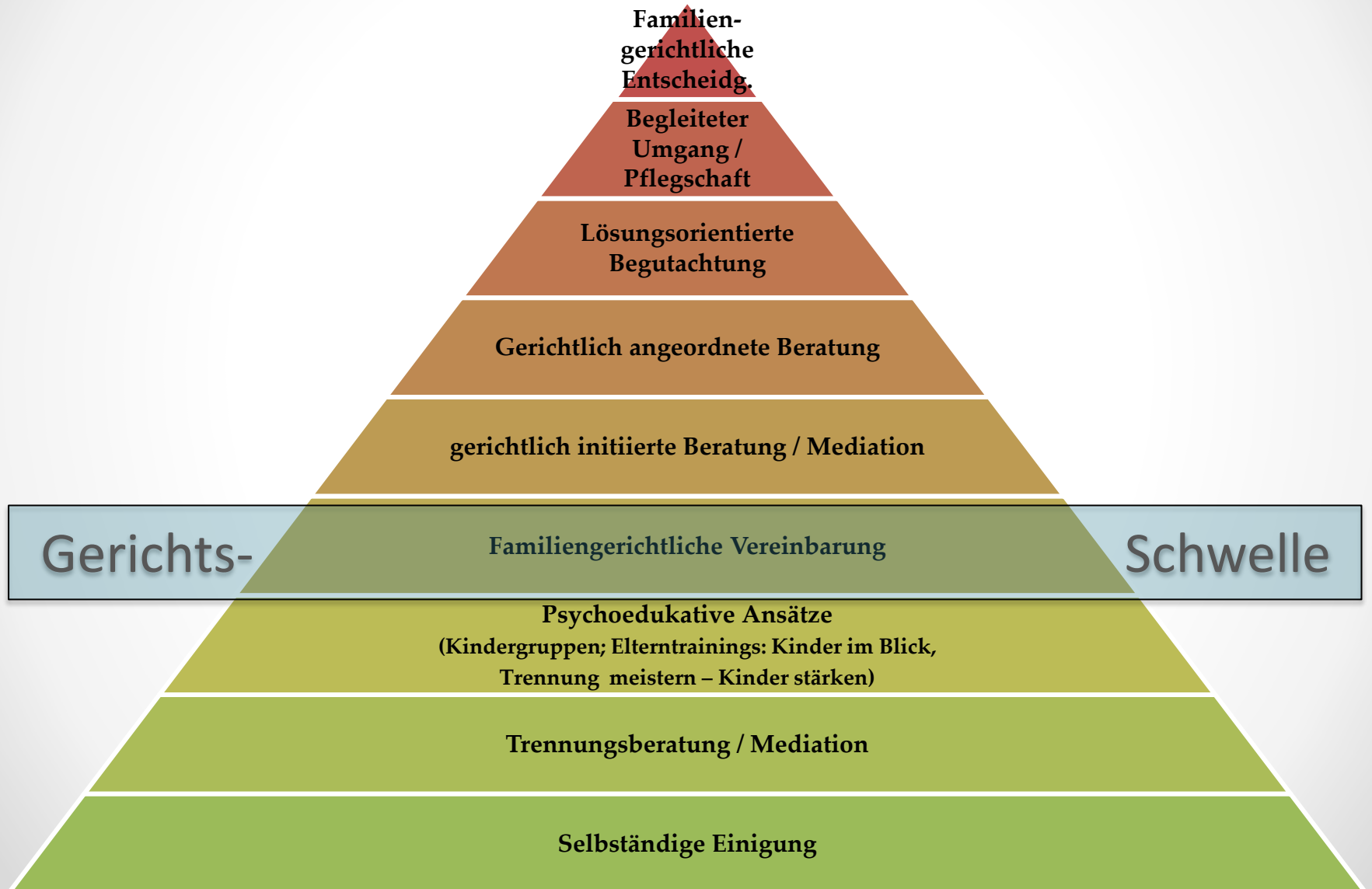
Gutachten / Sachverständige

Juristische Kriterien des Kindeswohls

- der Kontinuitätsgrundsatz
- der Förderungsgrundsatz
- die Bindungen des Kindes
- die Erziehungsfähigkeit der Eltern
(auch Bindungstoleranz der Elternteile)
- der Kindeswille

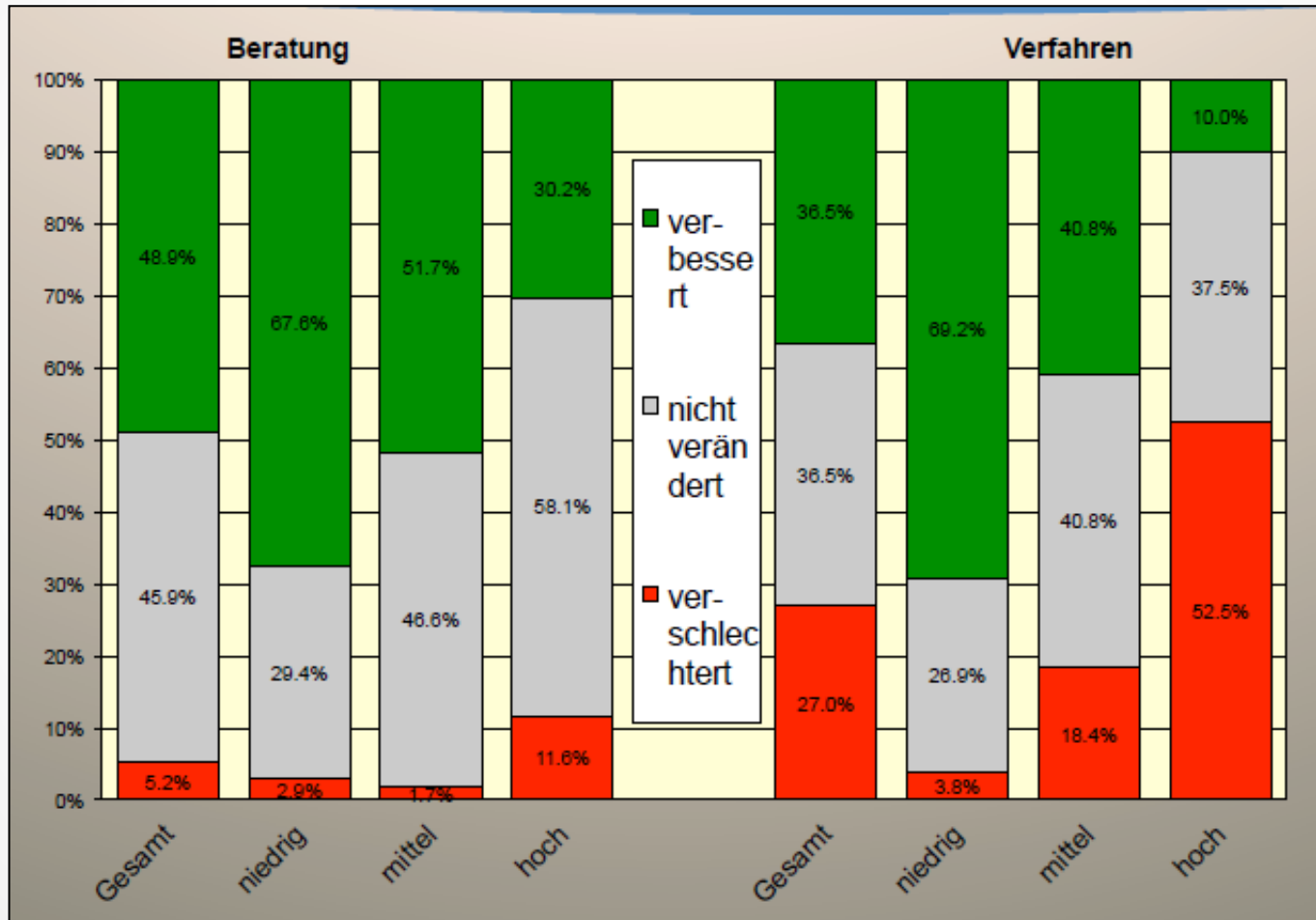
Konfliktniveau und Interventionsbedarf

(nach Fichtner, 2017)



Hilfen bei Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)



Hilfen bei Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)



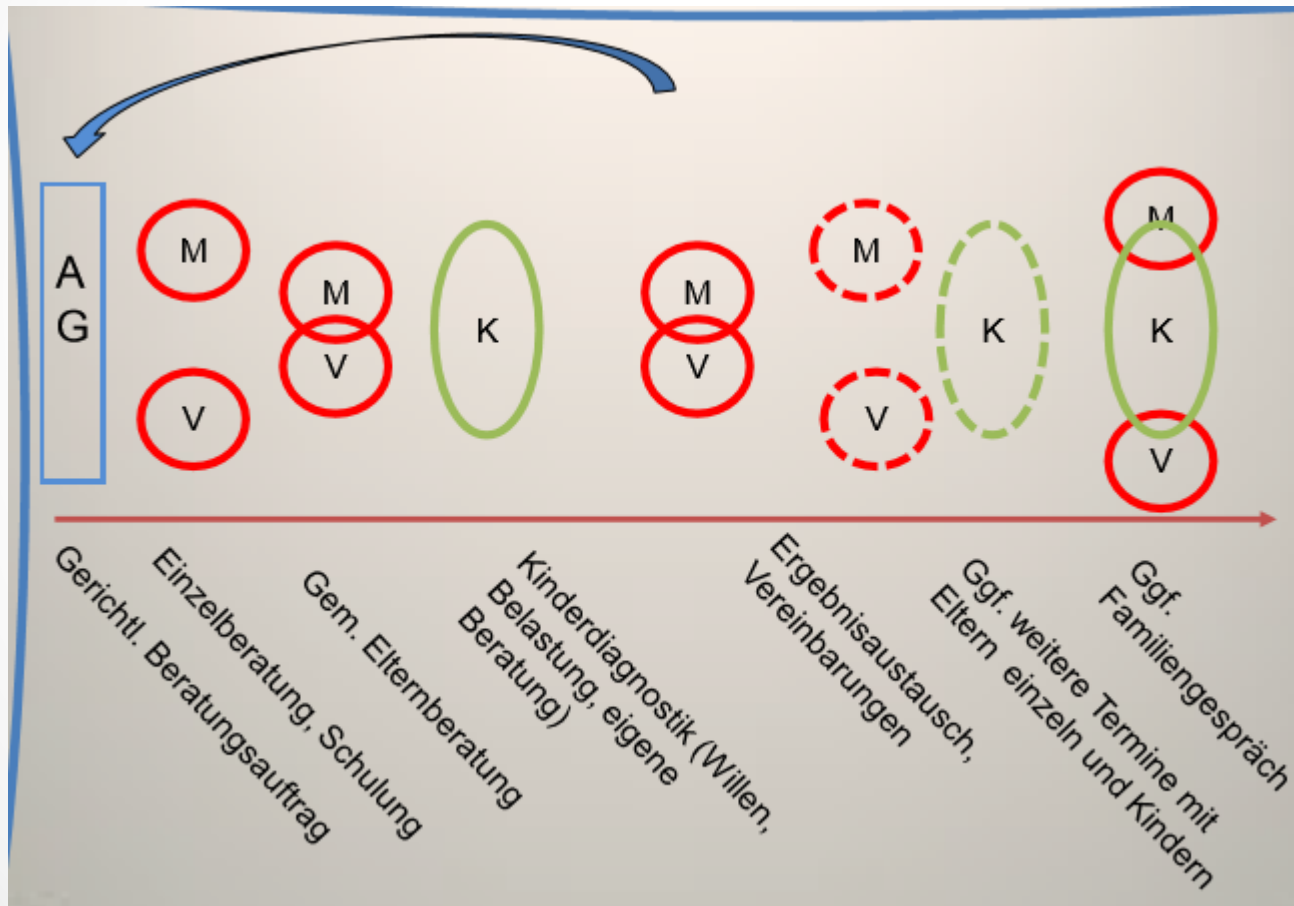
Hilfen bei Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)

- **Bewertungen von Interventionen:**
 - Einzelangebote, bei denen sich die Eltern ohne Konfrontation mit dem anderen Elternteil mit ihrer Situation auseinandersetzen können, werden positiv bewertet
- **Schlussfolgerungen für Interventionen**
 - Phasen mit Einzelangeboten sollten der gemeinsamen Elternarbeit vorgeschaltet sein
 - Parallele Einbeziehung der Kinder sinnvoll
 - Belastung und Hilfebedarf einschätzen und ggf. organisieren
 - Wünsche, Bedürfnisse und Lösungsvorschläge der Kinder
 - gemeinsame Sitzungen von Eltern und Kindern nur bei reduziertem Konfliktniveau sinnvoll!

Hilfen bei Hochstrittigkeit

Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des DJI (Fichtner, 2010)



Hilfen bei Hochstrittigkeit

(Fichtner, 2012)

- gestuftes Vorgehen
 1. Einzelarbeit: getrennte Diagnostik des Konflikts mit beiden Elternteilen
 - Persönlichkeit der Eltern, Belastungen der Kinder
 - Rechtlicher Rahmen, Funktion der Beratung
 - Ggf. Empfehlung therapeutischer Maßnahmen für Eltern und/oder Kinder
 2. Einzelarbeit: Psychoedukation
 - Folgen für Kinder
 - Verbesserung der Erziehungsfähigkeit
 - Belastungen der Eltern und Unterstützungsmöglichkeiten
 - Varianten von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen
 - Bearbeitung von Wahrnehmungsverzerrungen und falschen Situationsbewertungen
 - Gemeinsames Verständnis für Konflikt aufrechterhaltende Faktoren
 - Konfliktbewältigungsstrategien vermitteln

Hilfen bei Hochstrittigkeit

(Fichtner, 2012)

- gestuftes Vorgehen
 3. Gemeinsame Elternarbeit: Aushandlungsprozess
 - Aushandlungsprozess über strittige Fragen
 - Abwägen, inwieweit die emotionale Problematik behandelt werden soll
 - Anforderungen an die Beratungsfachkraft:
 - Klare Strukturierung und Sicherheit bieten
 - Konflikteskalationen steuern können
 - Gefährdungen vermeiden
 4. Gemeinsame Elternarbeit: Nachsorge
 - Lösungen längerfristig begleiten, ggf. feintunen
 - Probleme bearbeiten, die Einigung unterlaufen könnten
 - Ggf. Eltern auch einzeln weiter unterstützen

Anforderungen an BeraterInnen und TherapeutInnen

- psychotherapeutische, pädagogische und mediative Methodenkenntnisse
- Klare Strukturierung und Sicherheit bieten, Gefährdungen vermeiden
- Konfliktdynamik erkennen und steuern können, Konflikteskalationen regulieren können
- Emotionale Konflikte aushalten und regulieren können
- Tandemberatung bei Bedarf, intensive Vor- und Nachbesprechung
- psychotherapeutische/beraterische Erfahrung im Umgang mit belasteten Kindern verschiedener Altersgruppen
- rechtliches Hintergrundwissen, Verfahrensabläufe kennen
- Kooperation mit und Koordinierung von Verfahrensbeteiligten (Richtern, RA, ASD, Verfahrensbeistand, Umgangspfleger, Angehörige,...)
- Rollenklärung und -nutzung im beraterischen Prozess (Beratung-Mitwirkung)
- Selbstfürsorge und Psychohygiene
 - Umgang mit eigener hoher emotionaler Belastung
 - Supervision, interne Fortbildungen und kollegialer Austausch
 - struktureller Rückhalt

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

